

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Regensburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: 1 K 11/24

Regensburg, 29.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 24.06.2025	08:45 Uhr	E04, Sitzungssaal	Amtsgericht Regensburg, Augusten- str. 5, 93049 Regensburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kelheim von Rohr

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Rohr	108	Landwirtschaftsfläche	In Rohr	0,0820	734
2	Rohr	108/11	Gebäude- und Freifläche	Pfarrgasse 15	0,0436	734

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93352 Rohr, Pfarrgasse 15 (Fl-Nr. 108): Mit Nebengebäuden bebautes Grundstück, genutzt als Garten; Grundstücksgröße: 820 qm;

Verkehrswert:

76.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

93352 Rohr, Pfarrgasse 15 (Fl-Nr. 108/11): Einfamilienwohnhaus, Wohnfläche ca. 171 qm, Baujahr 1964; Garagengebäude (2 Garagenstellplätze) mit Anbau, Grundstücksgröße: 436 qm;

Verkehrswert:

225.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.